

HAUSORDNUNG

Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung in Gotha (BZ Gotha)
vom 1. Oktober 2022

Teil I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verhalten im BZ Gotha, Hausrecht

- (1) Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung. Im Bereich des BZ Gotha hat sich daher jeder so zu verhalten, dass weder andere gestört noch die Aufgaben des BZ Gotha beeinträchtigt werden. Die Einrichtungen des BZ Gotha sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Hausrecht üben der Leiter, der Verwaltungsleiter und beauftragte Personen aus. Internatszimmer dürfen zu Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten nur zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und bei Abwesenheit der Bewohner betreten werden. Über Instandhaltungsmaßnahmen sind die Bewohner zuvor zu informieren. Dies gilt nicht bei „Gefahr im Verzug“ - hier sind die Bewohner nachträglich zu informieren.
- (3) Für minderjährige Lehrgangsteilnehmer sind besondere Regelungen zu beachten (vgl. § 14).

§ 2 Allgemeine Gebote und Verbote

- (1) Studierende, Lehrgangsteilnehmer, Gäste und Besucher haben sich anzumelden.
- (2) Einrichtungsgegenstände sind in ihren Räumen zu belassen.
- (3) Auf sparsamen Umgang mit Energie und Wasser ist zu achten.
- (4) In der Studentenküche Haus 1, den WG-Gemeinschaftsräumen im Internat Eisenacher Straße sowie im Bereich der Verwaltung dürfen Wasserkocher und Kaffeemaschinen mit Überhitzungsschutz benutzt werden, sofern sie über eine gültige Prüfplakette verfügen. Die Geräte sind auf den hierfür vorgesehenen Keramikplatten abzustellen, und nach Gebrauch bzw. beim Verlassen des Zimmers sind in jedem Fall die Stecker zu ziehen. Sollten durch den Einsatz technisch veralteter oder defekter Geräte oder durch die Nutzung nicht zugelassener Geräte Schäden verursacht werden, haftet der Verursacher. Wird im Internatsbereich festgestellt, dass trotz des ausdrücklichen Verbots nicht zugelassene Geräte eingesetzt waren, kann der Unterbringungsvertrag fristlos gekündigt werden.
- (5) Das Mitbringen oder Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Leergut aus der Mensa bzw. aus Automaten ist unverzüglich zurückzubringen. Geschirr und Bestecke sind in der Mensa zu belassen. Abfälle sind regelmäßig in die jeweils dafür ausgewiesenen Behälter (Container) zu bringen.
- (7) In sämtlichen Lehrsälen ist der Verzehr von Speisen und das Mitbringen von Wasserkochern und Kaffeemaschinen untersagt. Zudem dürfen Bilder, Poster und ähnliche Sachen zur Vermeidung von Schäden nur an den Pinnwänden befestigt werden.
- (8) Das Merkblatt zum Brandschutz ist unbedingt zu beachten.
- (9) Auf Grundlage der Rahmendienstvereinbarung zur Verbesserung des Schutzes von Nichtraucher am Arbeitsplatz besteht in allen Häusern (auch in den Internatszimmern) ein absolutes Rauchverbot.

§ 3 Hygiene

Verhaltensregeln zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind der jeweils aktuellen „Schutz- und Hygienevorschrift für das Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung Gotha“ zu entnehmen.

§ 4 Fahren und Parken

- (1) Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrzeuge auf dem Gelände des BZ Gotha nur im Schritttempo gefahren werden. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die besonders gekennzeichneten Parkflächen dürfen nur vom berechtigten Personenkreis benutzt werden; die ausgewiesenen Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten.
- (3) Bei Verstößen können die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (4) Das BZ Gotha übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen, die im Bereich des BZ Gotha benutzt oder abgestellt werden.

§ 5 Schäden, Haftung

Schäden oder andere Beeinträchtigungen im Bereich des BZ Gotha sind vom Verursacher unverzüglich anzuzeigen. Schuldhaft verursachte Schäden sind zu ersetzen. Bei mehreren Verursachern gelten diese Verpflichtungen unabhängig vom Grad ihres Mitverschuldens gleichermaßen für alle Beteiligten (Gesamtschuldnerschaft).

Teil II – Wohnbereich (Internat)

§ 6 Gebäude- und Zimmerbenutzung

- (1) Die Internatsgebäude des BZ Gotha dürfen nur über die Haupteingänge betreten und verlassen werden. Zusätzliche Fluchtwege sind ausgeschildert.
- (2) Die Internatsräume werden durch die Verwaltung zugewiesen. Die Zimmerbelegung darf nur mit Zustimmung der Verwaltung geändert werden.
- (3) Die Zimmer sind unmittelbar nach Übergabe auf Schäden und Mängel zu überprüfen. Hierbei festgestellte Schäden und Mängel sind der Verwaltung sofort schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für erst später entdeckte oder selbst verursachte Schäden oder Mängel. Von vorhandenen, aber nicht schriftlich gemeldeten Schäden wird vermutet, dass sie von den Bewohnern schuldhaft verursacht wurden. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Möbel in den Internatszimmern dürfen nicht verrückt oder umgestellt werden. In Wohnräumen dürfen Bilder, Poster und ähnliche Sachen zur Vermeidung von Schäden nur an den Pinnwänden befestigt werden. Das Bekleben von Fensterscheiben ist untersagt.
- (5) Die Zimmer sind bei Abwesenheit aller Bewohner abzuschließen; entsprechendes gilt für abschließbare Schränke. Das BZ Gotha übernimmt für eingebrachte Sachen keine Haftung.
- (6) Vor der Abreise sind alle Zimmer- und Schrankschlüssel abzugeben. Die Kosten für den Ersatz verlorengegangener Schlüssel sind vom Betroffenen zu tragen.

§ 7 Ruhe- und Besuchszeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit im Wohnbereich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr hat jeder zu beachten. Die Besuchszeit endet um 22:00 Uhr. Die Internatszimmer dürfen von Gästen auch nur bis zum Ende der Besuchszeit und bei Anwesenheit mindestens eines Zimmerinhabers betreten werden. Als Gäste gelten alle Personen, die keine Bediensteten des BZ Gotha sind oder nicht als Lehrgangsteilnehmer im BZ Gotha wohnen; sie haben sich an der Pforte anzumelden und beim Verlassen des BZ Gotha abzumelden.
- (2) Gegenseitige Besuche von Studierenden oder Lehrgangsteilnehmern, die im BZ Gotha wohnen, setzen voraus, dass alle anwesenden Bewohner des aufgesuchten Zimmers mit dem Besuch einverstanden sind.
- (3) Die Übernachtung von Gästen in den Internatsräumen ist nicht gestattet.
- (4) Eltern und nahe Angehörige können bei Beginn oder im Verlauf des Lehrgangs die Internatszimmer besichtigen.
- (5) Etwaige Störungen sollten möglichst einvernehmlich beseitigt werden. Gelingt dies nicht, kann eine das Hausrecht ausübende Person hinzugezogen werden. Deren Anweisungen ist zu folgen.

§ 8 Reinigung der Zimmer, Wäschewechsel

- (1) Die Zimmer werden einmal pro Woche durch Bedienstete des BZ Gotha gereinigt. Alle Zimmerbewohner sind unabhängig davon für die Sauberkeit ihrer Zimmer verantwortlich. Bei der Abreise sind die Zimmer besenrein und aufgeräumt zu verlassen.
- (2) Werden die Zimmer von mehreren Personen bewohnt, sind alle Bewohner gleichermaßen verpflichtet (§ 5 Satz 2 gilt entsprechend).
- (3) Die Bettwäsche wird alle drei Wochen gewechselt. Zu diesem Zweck ist die benutzte Wäsche an den bekannt gegebenen Terminen abgezogen auf dem Bett bereitzulegen. Ein vorzeitiger Wäschewechsel ist in Einzelfällen möglich; er ist mit der Verwaltung abzustimmen.

§ 9 Gemeinschaftseinrichtungen im Wohnbereich

Jeder Benutzer hat die Gemeinschaftseinrichtungen im Wohnbereich (insbesondere die Club- und Fernsehräume, die sanitären Anlagen oder die Kühlschränke) sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Teil III – Wirtschaftsbereich und Freizeiteinrichtungen

§ 10 Allgemeines

Die in §§ 11 bis 13 bezeichneten Gemeinschaftseinrichtungen stehen innerhalb der Öffnungszeiten und vorbehaltlich besonderer Regelungen allen Angehörigen des BZ Gotha und Gästen zur Verfügung.

§ 11 Mensa

- (1) Die Öffnungszeiten der Mensa zur Einnahme der Mahlzeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

- (2) Die Mensa ist eine Selbstbedienungseinrichtung. Die amtlich verpflegten Teilnehmer, die über einen Verpflegungsausweis verfügen, haben diesen unaufgefordert dem Pförtner oder dem Küchenpersonal vorzuzeigen bzw. ist die Essensmarke dort abzugeben. Zum Frühstück sind pro Essensteilnehmer zwei Brötchen vorgesehen. Das bei der Einnahme der Mahlzeiten benutzte Geschirr (Tablets, Bestecke, Gläser oder Verpackungsmaterial) ist beim Verlassen der Mensa abzuräumen und in die Tablettwagen zu stellen. Der Restmüll auf den Tablets ist in die hierfür vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen.
Es ist nicht gestattet, Gegenstände aller Art, die zum Wirtschaftsbetrieb gehören, aus dem Bereich der Mensa zu entfernen.

§ 12 Sonstige Gemeinschaftseinrichtungen und Aufenthaltsräume

Alle sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen und Aufenthaltsräume dürfen nach 22:00 Uhr nur benutzt werden, wenn ihre Benutzung nicht mit einer Störung der Nachtruhe verbunden ist.

Teil IV – Sonstige Vorschriften

§ 13 Bibliothek

Die Nutzung der Bibliothek wird in einer Bibliotheksordnung geregelt.

§ 14 Minderjährige Lehrgangsteilnehmer

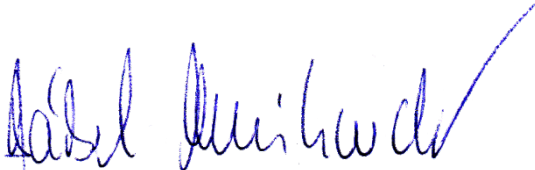
Für minderjährige Lehrgangsteilnehmer ergehen gesonderte Anweisungen.

§ 15 Hausordnungsverstöße

- (1) Verstöße gegen die Hausordnung können geahndet werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das Ziel der Aus- oder Fortbildung darf nicht gefährdet werden. Dienst- oder arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Hausordnungsverstosses begründen, so sind der Sachverhalt und alle übrigen für die Anordnung einer Hausordnungsmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.
- (3) Hausordnungsmaßnahmen sind:
1. die Abmahnung wegen eines Hausordnungsverstosses,
 2. das befristete Benutzungsverbot für nicht zum Lehrbetrieb gehörende Räume oder Einrichtungen,
 3. Ausschluss von der Internatsnutzung,
 4. Hausverbot.
- (4) Vor Erlass einer Hausordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Bei minderjährigen Personen ist zuvor eine erziehungsberechtigte Person zu informieren und anzuhören.
- (5) Die Entscheidung über eine Hausordnungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3 ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 16 Sonstiges

- (1) Soweit in dieser Hausordnung Personen-, Berufs- oder Funktionsbezeichnungen verwendet werden, stehen sie jeweils stellvertretend für alle Geschlechter.
- (2) Diese Hausordnung ersetzt die Hausordnung vom 26.05.2022 und tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung der Hausordnung erfolgt auf den Internet- und Intranetseiten des BZ Gotha sowie als Aushang in beiden Internatsbereichen. Den Lehrgangsteilnehmern ist sie in geeigneter Form bekannt zu geben.



Bärbel Reinhardt

Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung
Verwaltungsleiterin